

Kommission für Postulat 728 vom 3. Dezember 1949 betreffend teilweise  
Abänderung der Verordnung über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen  
an die Berufsbildungsanstalten vom 28. Februar 1946.

---

P r o t o k o l l

der 2. Sitzung, Freitag, den 23. Nov. 1951, 15.<sup>00</sup> Uhr  
im Kaspar Escherhaus.

--ooOoo--

Vorsitz: Th Keller.

Präsenz: Die Kommission ist vollzählig. Von der Volkswirtschaftsdirektion  
sind anwesend: Regierungsrat Meier,

Traktanden: 1. Protokoll der Sitzung vom 9. Nov. 1951.  
2. Fortsetzung der Beratungen.

Verhandlungen.  
-----

INFO-PARTNER



1. Protokoll der Sitzung vom 9. Nov. 1951.

Das Protokoll wird ohne Bemerkungen genehmigt.

2. Fortsetzung der Beratungen.

Der Vorsitzende erinnert an die Verhandlungen der letzten Sitzung und den Grund für deren Unterbruch. Die damals vorgebrachten Anfragen und Wünsche gelangten durch das Protokoll zur Kenntnis der Volkswirtschaftsdirektion, welche heute der Kommission zu deren Beantwortung und allenfalls zu weiteren Aufschlüssen zur Verfügung steht. Vorerst erhält

Regierungsrat Meier das Wort zur Stellungnahme zu den im Protokoll enthaltenen Einfragen. Er stellt eingangs fest, dass es nicht die Schuld der Volkswirtschaftsdirektion gewesen sei, wenn sie an der letzten Sitzung nicht vertreten war. Sie war bereits auf den gleichen Termin durch eine Sitzung der kantonsrätlichen Kommission für das Feriengesetz engagiert, als sie zufolge eines Missverständnisses zu spät über die Sitzung unserer Kommission orientiert wurde.

Vor der Stellungnahme zu den einzelnen Anfragen möchte er einige einleitende Bemerkungen zum vorliegenden Geschäft anbringen. Er erinnert daran, dass das Postulat gestellt wurde, als der Bund im Zuge von Sparmassnahmen die Bundesbeiträge an die Berufsschulen eingeschränkt hatte. Das Postulat ging dahin, durch kantonale Massnahmen die Ausfälle bei den Bundesbeiträgen zu decken. Das Postulat war eingereicht worden zu einer Zeit, da der Regierungsrat sich auf Grund des Voranschlages 1950 selbst vor die dringende Notwendigkeit gestellt sah, nach massiven Einsparungsmöglichkeiten zu suchen und demzufolge alle Verordnungen über Beiträge an die Gemeinden auf diese Möglichkeit hin untersuchte. Im Zuge dieser Sparmassnahmen war in der Regierung - nicht von der Volkswirtschaftsdirektion - auch die Auffassung vertreten worden, den Grundansatz der Beiträge an die Berufsschulen (§ 8 der Verordnung vom 28.2.46.) zu reduzieren von 30 auf 20 % der anrechenbaren Kosten und dafür die variablen Ansätze zu ändern im Sinne einer besseren Unterstützung der

finanzschwachen Gemeinden. Es hätten sich daraus für den Staat wesentliche Einsparungen erzielen lassen. Die Volkswirtschaftsdirektion hat dagegen opponiert. Sie konnte einer solchen Regelung nicht zustimmen, weil dadurch den tatsächlichen Verhältnissen an den Gewerbeschulen nicht Rechnung getragen würde. Es ergäben sich zufällige Unterstützungsbeiträge, welche nicht in Einklang stehen mit den Bedürfnissen der einzelnen Schulen. Es ist sodann darauf hinzuweisen, dass die Staatsbeiträge sich im Laufe der Jahre entsprechend der fortschreitenden Teuerung automatisch erhöht haben, während die Gemeindebeiträge nicht generell gestiegen sind, sodass heute ein Korrektionsfeld bei den Lehrortsbeiträgen liegt. In diesem Sinne hat der Regierungsrat auf das zur Behandlung stehende Postulat Bericht und Antrag gestellt.

Zu den einzelnen Einfragen im Protokoll der letzten Sitzung führt der Sprechende aus:

Zum Votum Dr. Zellwegers, wonach die Volkswirtschaftsdirektion der Erhöhung der Lehrortsbeiträge durch die Stadt Zürich starken Widerstand entgegengesetzt haben soll, ist aktenmässig festzustellen, dass am 12. Mai 1949 die Handelsschule des kaufmännischen Vereins Zürich um die Erhöhung des Lehrortsbeitrages von Fr. 80.-- auf Fr. 120.-- pro Schüler und Jahr ersuchte und dazu um eine Erhöhung des städtischen Beitrages an die Schule auf Fr. 260'000.--. Bis dahin zahlte die Stadt einen jährlichen festen Beitrag von Fr. 170'000.-- und zudem für jeden Lehrling aus der Stadt Zürich, soweit deren Zahl 1550 überstieg, den halben Lehrortsbeitrag von Fr. 40.-- pro Schüler und Jahr. Da das Begehren der Schule berechtigt war, wurde ihm mit Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion vom 16. Nov. 1949 entsprochen. Gegen diese Verfügung reichte der Stadtrat am 25. Nov. 1949 Rekurs an den Regierungsrat ein. Auf Grund von Verhandlungen und besonders des Schreibens der Volkswirtschaftsdirektion vom 28. Dezember 1949 hat der Stadtrat und die Zentralschulpflege mit Beschluss vom 17. März 1950 der Regelung gemäss Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion vom 16. Nov. 1949 zugestimmt, wobei der Rekurs gegenstandslos wurde. Mit Eingabe vom 12. November 1948 ersuchte der Stadtrat Zürich um Erhöhung des Lehrortsbeitrages für die auswärtigen Pflichtschüler, welche die Gewerbeschule und die Kunstgewerbeschule der Stadt Zürich besuchen, von Fr. 85.-- auf Fr. 120.-- pro Schüler und Jahr. Mit Schreiben vom 2. Februar 1949 teilte das Industrie- & Gewerbeamt dem Schulamt Zürich mit, dass das Gesuch auf Grund der Abrechnung für das Jahr 1948 geprüft werde. Nachdem diese Prüfung dann die Berechtigung des Begehrens ergeben hätte, wurde mit Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion vom 21. Dez. 1949 der Lehrortsbeitrag an die Gewerbeschule und an die Kunstgewerbeschule der Stadt Zürich ab 1. Mai 1949 auf Fr. 120.-- pro Schüler und Jahr festgesetzt. Daraus geht eindeutig hervor, dass die Volkswirtschaftsdirektion der Erhöhung der Lehrortsbeiträge durch die Stadt Zürich keine Hindernisse in den Weg gelegt hat. Ein solches Verhalten wäre auch nicht zu verstehen gewesen, nachdem gerade die Lehrortsbeiträge mit dazu da sind, das finanzielle Gleichgewicht der Berufsschulen sicherzustellen.

In Bezug auf die Ausführungen Dr. Hausers, wonach die Schulortsgemeinde zugleich die wirtschaftlich stärkste Gemeinde der betreffenden Region sei, ist festzustellen, dass dies nicht generell zutrifft, namentlich nicht für die Schulortsgemeinden der Bezirke und für diejenigen des Unterlandes. Dagegen ist es richtig, dass die kaufmännischen Lehrlinge, im Gegensatz zu den gewerblichen Lehrlingen, ein Schulgeld zu bezahlen haben. Mit Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion vom 10. Oktober 1944 wurden die Schulgelder für die kaufmännischen Berufsschulen Horgen, Wädenswil, Uster, Wetzikon, Rüti und Stäfa wie folgt festgesetzt:

kaufmännische Lehrlinge: Fr. 24.-- pro Pflichtschüler und Semester, incl. ein Wahlfach; für jedes weitere Wahlfach Fr. 3.-- pro Semester.

- Verkäuferinnen: Fr. 15.- pro Pflichtschüler und Semester für alle Pflichtfächer; für jedes Freifach Fr. 3.- pro Semester.
- Für Winterthur: Fr. 35.- pro Semester für alle obligatorischen Fächer, laut Verfügung der VD vom 15.11.49.
- Für Zürich: Fr. 40.- nur Pflichtfächer.

An den gewerblichen Berufsschulen werden an Material- & Haftgeldern Fr. 10.-- bis Fr. 15.-- pro Semester von den Schülern erhoben. Diese scheinbare Mehrbelastung der kaufmännischen Lehrlinge liegt in den Löhnen begründet. Beträgt der Monatslohn eines kaufmännischen Lehrlings Fr. 75.- bis 80.- im ersten, Fr. 100.- im zweiten und Fr. 125.- bis 130.- im dritten Lehrjahr, dann ist die Bezahlung des Schulgeldes dem Lehrling überbunden. Bei Monatslöhnen von Fr. 60.-, 80.- und 100.- übernimmt der Lehrherr das Schulgeld. Nach einer Mitteilung des Sekretariates der Handelsschule des kaufmännischen Vereins Zürich wird das Schulgeld zu 95% von der Lehrfirma bezahlt. In den gewerblichen Berufen liegen die Lehrlingslöhne mit wenigen Ausnahmen erheblich unter denjenigen der kaufmännischen Lehrlinge, sodass im gesamten gesehen nicht von einer finanziellen Mehrbelastung der kaufmännischen Lehrlinge gegenüber den gewerblichen Lehrlingen gesprochen werden kann. Es ist auch festzustellen, dass die kaufmännischen Vereine, als Träger der kaufmännischen Berufsschulen, im allgemeinen ihren Schulen keine finanziellen Mittel zur Verfügung stellen, mit Ausnahme von Zürich und Winterthur, welche Fr. 15'000.- bzw. 4000.- leisten. Andererseits leisten bei den von Gemeinden und Verbänden geführten gewerblichen Berufsschulen die Träger erhebliche Beiträge. Sie übernehmen auch die Betriebsdefizite. Es darf auch nicht übersehen werden, dass das Schwergewicht der kaufmännischen Ausbildung bei der Schule liegt, während die Verantwortung der Berufsausbildung in den gewerblichen Berufen dem Lehrbetrieb überbunden ist.

Auf die Anfrage Mossdorf wegen der Reduktion des Bundesbeitrages, welche im Jahre 1952 Fr. 160'000.-- erreichen wird, ist zu sagen, dass es sich vor allem um einen Abbau sozialpolitischer Massnahmen handelt, indem die Beiträge an Fürsorgekasse und Ruhegehälter des Lehrpersonals nicht mehr als anrechenbare Ausgaben anerkannt werden. Ausserdem wurde der Subventionsansatz an die Besoldungen für den freiwilligen Unterricht reduziert von 26 auf 25 %.

An privaten Werkschulen (Anfrage Hardmeier) werden nur deren 2 unterstützt, nämlich diejenigen der Firmen Gebrüder Sulzer in Winterthur und Bucher-Guyer in Niederweningen. Diese sind als Berufsschulen im Sinne der Berufsbildungserlasse anerkannt. Deren Lehrplan entspricht dem vom BIGA erlassenen Normal-Lehrplan. Diese Schulen erhalten einen Staatsbeitrag in der Höhe von 30 % der anrechenbaren Ausgaben für Besoldung und Lehrmittel.

Als Antwort auf die Anfrage Tschudi nach den verschiedenen Beiträgen an die Berufsschulen wurde eine grosse Tabelle erstellt, welche zur Einsichtnahme im Sitzungszimmer aufgehängt ist. Von der Anfertigung von Reproduktionen zu Händen der Kommissionsmitglieder wurde abgesehen wegen der erheblichen Kosten.

Der Vorsitzende dankt für die gebotenen Aufschlüsse. In Bezug auf die Abwesenheit der Volkswirtschaftsdirektion an der letzten Sitzung schildert er nochmals den Tatbestand und weist darauf hin, dass er der Meinung war, die zuständige Verwaltungsdirektion werde jeweils von der Staatskanzlei automatisch zu den Sitzungen der kantonsrätlichen Kommissionen eingeladen. Da noch statistisches Material verarbeitet werden musste, wäre ohnehin eine zweite Sitzung nötig gewesen.

Dr. Zellweger nimmt gerne zur Kenntnis, dass seitens der Volkswirtschaftsdirektion keine Opposition gegen die Erhöhung der Lehrortsbeiträge in Zürich erhoben worden war. Eine Abklärung war aber zu begrüßen. Möglicherweise hatte die etwas zeitraubende Erledigung des Geschäftes den Eindruck eines Widerstandes erweckt.

Dr. Leu erwähnt noch einige Einzelheiten zu den Verhandlungen zwischen Kanton und Stadt bezüglich der Erhöhung der Lehrortsbeiträge in Zürich. Er weist dann darauf hin, dass die Gesamtleistungen des Kantons für das berufliche Bildungswesen betragen haben: 1930 = Fr. 934'000.--; 1940 = Fr. 1'015'000.--; 1949/50 = Fr. 2'280'000.--, wobei in letzterem Betrage die Leistungen an Schulhausbauten (§ 8, lt.b. der Verordnung über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Berufsschulen) nicht inbegriffen sind. Im Übrigen umfassen die genannten Beträge nicht nur die Staatsbeiträge an die Berufsschulen, sondern auch die Kosten für die Lehrabschlussprüfungen, Weiterbildungskurse, Stipendien etc.. Der Bund leistete im Jahre 1949 an die Berufsbildung im Kanton Zürich Fr. 1'723'000.--. Wegen der stetigen Kostensteigerung auf allen Gebieten ist auch der Grundbeitrag des Staates an die Berufsschulen als 30%iger Anteil entsprechend in die Höhe gegangen. Andererseits sind variable Beiträge gesunken, wegen des Rückganges der Gemeindesteuerfüsse.

Zu der an der letzten Sitzung aufgeworfenen Frage, ob sich die kaufmännischen Lehrlinge nach erfolgreichem Abschluss ihrer Lehrzeit finanziell besser stellen als gewerbliche Lehrlinge, legt der Sprechende dar, dass beispielsweise bei den Metallberufen sich die Löhne zwischen Fr. 1.95 bis 2.40 im ersten Jahr nach der Lehre und Fr. 2.30 bis 2.65 im 4. Jahr nach der Lehre bewegen, was bei 200 Arbeitsstunden pro Monat einem Monatsgehalt von Fr. 390.- bis 480.- im ersten und Fr. 460.- bis 530.- im 4. Jahr nach der Lehre entspreche. Im kaufmännischen Berufe beträgt das Monatssalär ca. Fr. 400.- im ersten bis Fr. 500.- im 4. Jahre nach der Lehre. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass die kaufmännische Lehre nur 3 Jahre, die Lehrzeit in den Metallberufen  $3\frac{1}{2}$  - 4 Jahre dauert, wodurch der kaufmännische Lehrling mindestens ein halbes Jahr bis ein ganzes früher in den Genuss des Angestelltenlohnes kommt.

Der Vorsitzende verdankt auch diese Ausführungen und eröffnet die Diskussion.

R. Welter ist froh, diese Auskünfte erhalten zu haben. Er steht aber nach wie vor auf dem Standpunkt, dass das Postulat nicht abgeschrieben werden sollte, weil damit zu rechnen sei, dass der Bundesbeitrag weiter gesenkt werde und der dadurch entstehende Ausfall irgendwie gedeckt werden müsse. Es ist absolut notwendig, die Berufsschulen auf der Höhe ihrer Aufgaben zu halten. Bei aller Anerkennung und Dankbarkeit für die staatlichen Leistungen scheint doch in Anbetracht der bedauerlichen Drosselung bei den Bundesbeiträgen die Notwendigkeit zu bestehen, dass eine Erhöhung anderer Beiträge erfolgen muss. Er stellt, auf Anfrage des Vorsitzenden, den Antrag, das Postulat nicht abzuschreiben.

A. Mossdorf ist von der Steigerung der kantonalen Leistungen für das Berufsbildungswesen von 1930 bis 1950 beeindruckt. Die Lehrortsbeiträge zeigen nicht das gleiche Bild. Es wäre nicht richtig, die Staatsbeiträge allgemein zu erhöhen, wenn sich doch verschiedene Schulen nicht in prekärer Lage befinden, umso weniger, als die Finanzlage des Kantons nach wie vor sehr angespannt ist.

R. Tschudi bedauert, dass die Tabelle über die Beiträge an die Berufsschulen den Kommissionsmitgliedern nicht zugestellt wurde. Er anerkennt aber den dafür vorgebrachten Grund. Es würde ihn noch interessieren, in welcher Beziehung die Kosten der Berufsschulen zu den Schülerzahlen stehen. Er wirft die Frage auf, ob nicht vielleicht doch noch in der einen oder anderen Richtung Einsparungen seitens der Schulen möglich wären.

Dr. Leu könnte nur auf Grund der Jahresrechnungen der 42 Berufsschulen Auskunft geben über die Relation zwischen Schülerzahl und Kosten. Er bestätigt die Verschiedenheit der finanziellen Situation bei den verschiedenen Schulen. Bei den einen fehlen die Mittel, um die notwendigen Maschinen anzuschaffen, bei andern wird übermarcht, indem Aufgaben übernommen werden, die nicht zum eigentlichen Lehrbetrieb gehören. Die Lehrortsbeiträge wurden erstmals im Jahre 1940 festgelegt und seither wiederholt revidiert. Es ist Sache der Schule, im Falle eines Defizites dem Kanton ein Gesuch um Erhöhung der Lehrortsbeiträge einzureichen. Der höchste Lehrortsbeitrag beläuft sich auf Fr. 120.--, daneben gibt es aber solche mit Fr. 60.- bis 65.--, welche den betreffenden Schulen zur Erhaltung ihres finanziellen Gleichgewichtes genügen.

Der Vorsitzende stellt die Frage, ob auf Grund der Rechnungsabschlüsse 1950 noch keine Gesuche um Erhöhung der Lehrortsbeiträge eingegangen seien.

Dr. Leu: Doch, sehr viele.

Regierungsrat Meier bestätigt, dass solche Gesuche laufend eingehen. Was die Ausgaben des Bundes für das gesamte Berufsbildungswesen anbetrifft, so betragen diese: 1950 = Fr. 13,6 Mio; laut Budget 1951 = 12,9 Mio; laut Budget 1952 = 13,5 Mio. Fr., was zeigt, dass der Bund nicht in der Lage ist, diese Ausgaben zurückzuhalten. Im Kanton werden die Posten für die Berufsbildung ständig überprüft. In einem Kreisschreiben an die Berufsschulen hat die Volkswirtschaftsdirektion der Erwartung nach wesentlichen Einsparungen Ausdruck gegeben. Bei dem zur Diskussion stehenden Postulat geht es aber nicht um diese Belange, sondern lediglich um die Frage, ob die Beitragsreduktion des Bundes allein durch Massnahmen des Kantons aufgefangen werden soll oder ob auch die Lehrortsbeiträge dazu herangezogen werden können. Die Diskussion sollte sich auf diesen engen Rahmen beschränken.

Der Vorsitzende stellt fest, dass bisher lediglich ein Antrag auf Nichtabschreiben des Postulates gestellt sei. Er ersucht um weitere Stellungnahmen, insbesondere wenn sich Stimmen für Abschreibung geltend machen wollen.

G. Strickler hat auf Grund seines Einblickes in die Gewerbeschule der Stadt Zürich nicht den Eindruck, dass sich diese in einer Nötlage befinde. Es ist im Gegenteil etwelche Verwöhnung zu konstatieren. Der Sprechende beantragt Abschreibung des Geschäftes im Sinne der Zustimmung zum Antrag der Regierung. Allfällige, an den Kanton gerichteten Unterstützungsgesuche sollten individuell geprüft und behandelt werden.

A. Winiger hat nach wie vor die Auffassung, das Postulat nicht abzuschreiben ohne eine Zusicherung, dass die defizitären Schulen ihre Beiträge erhalten werden, sei es in Form vermehrter staatlicher Leistungen oder erhöhter Lehrortsbeiträge. Wie wird übrigens der finanzielle Ausgleich geschaffen, wenn der Staat lediglich 30 % der anrechenbaren Kosten zuzüglich den variablen Beitrag auf Grund des Gemeindesteuerfusses, welcher von den Betriebskosten der Schule abhängig ist, leistet ?

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass nach der zur Einsichtnahme aufgehängten Tabelle die Passivsaldo scheinbar immer wieder vorgetragen und die neuen Defizite dazugeschlagen werden. Wann und in welcher Weise wird dem Anstieg dieser Passivsaldo Einhalt geboten ?

Dr. Leu: Jede Schule, welche in der Rechnung einen Passivsaldo aufweist oder voraussieht, hat nach § 36 des EG. zum BG. über die berufliche Ausbildung nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, ein Gesuch um Erhöhung des Lehrortsbeitrages einzureichen, um das Betriebsdefizit zu decken.

Das folgende Beispiel zeigt, wie die Lehrortsbeiträge ermittelt werden:

1. Ermittlung der ungedeckten Kosten (die Totalausgaben der Schule, abzüglich Einnahmen ohne Gemeindebeiträge, ergeben die ungedeckten Kosten, z.B. Fr. 30'000.--).
2. Ermittlung der voraussichtlichen Subventionsausfälle der nächsten drei Jahre, hievon einen Drittel (z.B. Fr. 10'000.--).
3. Ziffern 1 und 2 ergeben zusammen den von den Gemeinden zu deckenden Ausgabenüberschuss (z.B. Fr. 40'000.--).
4. Ermittlung der Verhältniszahl der Schüler der Schulortsgemeinde und der übrigen Lehrortsgemeinden zur Gesamtschülerzahl, Beispiel:

Gesamtschülerzahl		500 =	100 %
Schüler der Schulortsgemeinde		100 =	20 %
Schüler der übrigen Lehrortsgemeinden		400 =	80 %
		500 =	100 %

5. Ermittlung der festen Kosten der Schulortsgemeinde. Die Anrechnung eines Betrages von Fr. 600.- pro benütztes Schulzimmer und Jahr hat sich als richtig erwiesen (z.B. 10 Zimmer = Fr. 6000.--).
6. Feststellung des Prozentsatzes, mit welchem die Schulortsgemeinde und die übrigen Lehrortsgemeinden an den festen Kosten der Schulortsgemeinde partizipieren. Beispiel:

Feste Kosten	<u>Fr. 6000.--</u>		= 100 %
Schulortsgemeinde	20% x Fr. 6000.-	= Fr. 1200.-	= 20 %
übrige Lehrortsgemeinden	80% x Fr. 6000.-	= <u>Fr. 4800.-</u>	= 80 %
		Fr. 6000.-	= 100 %

7. Ermittlung der Lehrortsbeiträge.

- a. für die Schulortsgemeinde
 

20 % der ungedeckten Kosten von Fr. 40'000.-		= Fr. 8000.--	
abzüglich Nutzniessungsanteil der übrigen Lehrortsgemeinden an den festen Kosten		= <u>Fr. 4800.--</u>	
		Fr. 3200.--	

Lehrortsbeitrag der Schulortsgemeinde

pro Schüler und Jahr	$\frac{3200}{100}$		= <u>Fr. 32.--</u>
----------------------	--------------------	--	--------------------

- b. für die übrigen Lehrortsgemeinden
 

80 % der ungedeckten Kosten von Fr. 40'000.-		= Fr. 32'000.-	
zuzüglich ihr Nutzniessungsanteil an den festen Kosten der Schulortsgemeinde		= <u>Fr. 4'800.-</u>	
		Fr. 36'800.-	

Lehrortsbeitrag der übrigen Gemeinden

pro Schüler und Jahr	$\frac{36800}{400}$		= <u>Fr. 92.-</u>
----------------------	---------------------	--	-------------------

Dieser Schlüssel dürfte gerecht sein und den Tatsachen am besten entsprechen. Es ist noch darauf aufmerksam zu machen, dass die Verordnung vorschreibt, dass die Schulen keine Vermögen anlegen dürfen aus den Beiträgen.

Dr. Zellweger konstatiert Einigkeit darüber, dass wir ein Interesse haben an guten Berufsschulen. Bei diesen haben sich aber die Verhältnisse gegenüber früheren Jahren stark geändert. Eine gute Ausrüstung und gute Lehrkräfte sind notwendig. Diese kosten aber etwas. Die von der Volkswirtschaftsdirektion angekündigte, sich auf § 7 der Verordnung vom 28.2.46. stützende Festsetzung von Höchstgrenzen für die Lehrerbesoldungen hält der Sprechende nicht für richtig, weil dadurch die Qualität der Lehrkräfte leiden werde. Die Stadt Zürich würde dabei am stärksten betroffen. Er hat es etwas vermisst, dass im Bericht zum Postulat 728 auf die Stadt Zürich nicht Rücksicht genommen wurde. Durch die Festlegung der Höchstgrenzen für die Lehrerbesoldungen wird gegenüber der Stadt ein ziemlich kräftiger Abstrich am Staatsbeitrag gemacht. Er kann schon aus diesem Grunde nicht für Abschreibung des Postulates sein.

Der Vorsitzende ersucht Regierungsrat Meier um eine Stellungnahme zur Frage der Höchstgrenzen.

Regierungsrat Meier erinnert an seine Ausführungen, wonach erreicht werden konnte, die Reduktion des Grundbeitrages von 30 auf 20% zu umgehen. Wenn diese Massnahme durchgedrungen wäre, würde die Stadt Zürich am stärksten davon betroffen worden sein. Darin, indem dies vermieden werden konnte, liegt eine Anerkennung der städtischen Leistungen auf diesem Gebiet. Es stimmt, dass beabsichtigt ist, anrechenbare Höchstgrenzen für die Lehrerbesoldungen festzusetzen; mit der Stadt Zürich sind bereits Besprechungen in diesem Sinne aufgenommen worden. Die Volkswirtschaftsdirektion wird dabei eine Linie einhalten, welche die Besoldungen der Universitätsprofessoren und Mittelschullehrer gebührend würdigt. Es geht nicht an, dass Besoldungen bei nicht staatlichen Schulen subventioniert werden, welche höher sind, als diejenigen an den obersten staatlichen Lehranstalten. Uebrigens ist lediglich die Staatsleistung an diese Besoldungen begrenzt. Wenn die Schulen über diese Höchstgrenze hinaus gehen wollen, müssen sie das ganz mit eigenen Mitteln tun.

Dr. Zellweger: Es muss auch berücksichtigt werden, dass die Stadt grössere Aufgaben zu erfüllen und Schwierigkeiten zu überwinden hat. Ein Unterschied zwischen Stadt und Land ist in dieser Beziehung vorhanden und muss berücksichtigt werden. Von der Kunstgewerbeschule und der städtischen Gewerbeschule wird mehr erwartet, als von den gewerblichen Schulen auf dem Lande. Bei den vorgesehenen Massnahmen ist die Stadt die Leidtragende. Wenn sie in einen Rahmen gebracht werden können, wo die Stadt Zürich angemessen behandelt wird, könnte er mit der Abschreibung des Postulates einverstanden sein.

M. Kunz glaubt, dass der finanzielle Ausgleich weniger mit Einsparungen als durch Beitragserhöhungen gesucht würde, wenn das Postulat stehen bleibt. Er ist überzeugt, dass Einsparungen möglich sind, ohne an der Qualität der Schule einzubüssen. Es sollte geprüft werden, Mittel und Wege zu finden, um von Fall zu Fall, wo es gerechtfertigt ist, Zuwendungen machen zu können. Es schadet auch nichts, wenn eine gewisse Rückbildung der beruflichen Ausbildung von der Schule auf den Lehrmeister stattfindet und sich die Schule in der Hauptsache nur noch dem theoretischen Unterricht widmen muss. Der Sprechende unterstützt den Antrag Strickler.

E. Gyr fragt nach konkreten Vorschlägen für Einsparungen. Anschaffungen werden, nach früheren Ausführungen Dr. Leu's, eingehend auf ihre Notwendigkeit geprüft. Es ist wichtig, dass den Lehrlingen Demonstrationen geboten werden können. Wenn Einsparungen erzielt werden müssen, wird die Ausbildung darunter leiden. Das Postulat sollte nicht ohne weiteres abgeschrieben werden.

E. Hardmeier hält den Rat auf Sparmassnahmen nicht ganz am Platze. In Bezug auf Winterthur ist ihm bekannt, dass man in den Berufsschulen sehr sparsam und zurückhaltend mit Anschaffungen ist. Dasselbe gilt von der Metallarbeiterschule. Im Vergleich zu den Lehrwerkstätten der Grossindustrie sind sie bezüglich ihrer Einrichtungen stark im Rückstand. Auch bei der kaufmännischen Berufsschule Winterthur muss gespart werden. Diese ist übrigens sehr zurückhaltend, bis sie mit einem Gesuch um Defizitdeckung an die Stadt gelangt. Bei der gewerblichen Berufsschule hat man durch die Erhöhung des Lehrortsbeitrages auf das Maximum von Fr. 120.-- den finanziellen Ausgleich voll erreicht. In Bezug auf diese Schule könnte er der Abschreibung des Postulates zustimmen, nicht aber im Hinblick auf die kaufmännische Berufsschule und die Metallarbeiterschule in Winterthur. Der Tendenz, die Berufsschulen auf der Höhe ihrer Aufgaben zu erhalten, stimmt er zu.

Der Vorsitzende erkundigt sich, ob eine Zusammenstellung bestehe über die Gesamtheit aller Defizite auf Ende 1950 und in welchem Verhältnisse dieser Betrag zu einer Erhöhung des Grundbeitrages von 30 % auf 35 % stehe.

Dr. Hauser weist auf den Wert der beruflichen Ausbildung und ihre Bedeutung für unsere Volkswirtschaft hin. Bei einem der wichtigsten Güter, die es zu erhalten gilt, sollte zuletzt gespart werden müssen. Die Schulen haushalten sehr sparsam. Die kaufmännischen Berufsschulen auf dem Lande stehen in Bezug auf ihre Ausstattung mit Anschauungsmaterial noch nicht auf der Höhe der Zeit. Es lag ihm besonders daran, diese auf den Stand der städtischen Schulen in Zürich und Winterthur zu bringen. Das ist auch ein Stück Kampf gegen die Verstädterung. Der Sprechende weist sodann auf die freiwilligen Zuwendungen der Firmen an die kaufmännischen Berufsschulen hin. Es handelt sich dabei nicht nur um Beiträge von Lehrfirmen, sondern auch solcher Betriebe, die keine Lehrlinge beschäftigen. Es sind freiwillige Leistungen im Interesse des Lehrlingswesens, welche bisher in die ordentliche Betriebsrechnung der Schulen genommen werden mussten. Er wirft die Frage auf, ob diese Vorschrift überhaupt eine gesetzliche Grundlage habe oder ob diese Beiträge nicht den Schulen zur freien Verwendung zu belassen wären. Das würde auch die Bereitwilligkeit der Firmen zu derartigen Zuwendungen erhöhen. Er empfiehlt diese Frage einer wohlwollenden Prüfung.

A. Mossdorf tritt auch dafür ein, dass keine <sup>solchen</sup> Einsparungen gemacht werden, welche die berufliche Ausbildung beeinträchtigen würden. Die notwendigen Mittel müssen aufgebracht werden. Der Kanton trägt bei der Ausrichtung des Grundbeitrages der Teuerung Rechnung, da sich derselbe auf Grund eines prozentualen Anteiles an den gestiegenen Kosten berechnet. Bei den Lehrortsbeiträgen ist das nicht der Fall. Es ist deshalb richtig, dass hier noch eine Möglichkeit zur Korrektur liegt. Dagegen wäre es falsch, den Grundbeitrag zu erhöhen, weil dadurch Schulen begünstigt würden, die es nicht nötig haben. Die Anregung Dr. Hauser's bezüglich der freiwilligen Beiträge ist zu begrüßen.

Regierungsrat Meier erklärt sich gerne bereit, die Anregung Dr. Hauser's zur Prüfung entgegen zu nehmen, wobei er sie so auffasst, dass diese freiwilligen Beiträge bei der Festsetzung der Lehrortsbeiträge nicht in Anrechnung gebracht werden müssen. Seines Wissens wurden schon bisher die Zuwendungen für spezielle Zwecke nicht in die Betriebsrechnungen aufgenommen. Der Sprechende weist darauf hin, dass - bei allem Verständnis dafür, dass im Zusammenhang mit dem zur Diskussion stehenden Postulat sich eine umfassende Aussprache über die Beiträge an die Berufsschulen entfaltet - die Diskussion wieder auf den Inhalt des Postulates zurückgeführt und beschränkt werden sollte. Darin war dem Regierungsrat die konkrete Frage zur Prüfung unterbreitet, ob zum Ausgleich der Defizite der Schulrechnungen nicht der Mindestbeitrag an die Betriebskosten der Berufsbildungsanstalten erhöht werden sollte. Damit wird aber eine gleiche Begünstigung aller Gemeinden

verlangt, während alle finanzpolitischen Diskussionen der letzten Zeit um den Finanzausgleich in entgegengesetzter Richtung laufen und auf eine Anpassung der Staatsbeiträge an die finanziellen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden hinführen. Der Regierungsrat kann die Notwendigkeit einer allgemeinen Erhöhung des Grundbeitrages nicht einsehen. In der Praxis würde es auf eine "Extrawurst" für die Stadt Zürich hinauslaufen. Das lässt sich heute nicht verantworten. Die Stadt hat keine Ursache zu Klagen und sollte der regierungsrätlichen Stellungnahme Verständnis entgegenbringen. Das Postulat verlangt eine zusätzliche Leistung des Staates, während die Staatsrechnungsprüfungskommission die Regierung ersucht, im Budget die Ausgaben um 2 Mio. Franken zu reduzieren. Der Sprechende appelliert an die Kommission, sich der Haltung des Kantonsrates im vorigen Dezember anzupassen und der Abschreibung des Postulates zuzustimmen.

Auf die Frage des Vorsitzenden, wie es sich mit dem Anwachsen der Defizite der Schulen verhalte, erklären

Dr. Leu und Honegger, dass keine Defizite ungedeckt bleiben, indem um entsprechende Erhöhung der Lehrortsbeiträge nachgesucht werden könne und dass die Volkswirtschaftsdirektion nötigenfalls durch Gesuche an die Lehrortsgemeinden um Deckung des Defizites der Schulrechnungen die diesbezüglichen Bemühungen der Schulen unterstütze.

Dr. Zellweger bestreitet, dass es der Stadt Zürich um eine Extrawurst gehe. Es geht nur um die Erhaltung der bisherigen Verhältnisse. Bei Einschränkungen an den staatlichen Beiträgen trifft es die Stadt Zürich am stärksten. Aber auch Zürich muss auf der gleichen Höhe sein wie die Industrie. Letztere unternimmt die grossen Anstrengungen, weil sie deren Notwendigkeit und Nutzen einsieht. Der Sprechende ist dankbar, dass die Regierung auf eine Reduktion des Grundbeitrages von 30 % verzichtet und würde es begrüßen, wenn auch bei den notwendigen Anschaffungen nicht allzusehr in Einschränkungen gemacht würde, weil viel Anschauungsmaterial veraltet ist.

Der Vorsitzende führt aus, dass Regierungsrat Meier mit dem Hinweis auf die Budgetzahlen des Bundes geltend mache, das Postulat sei hinfällig geworden. Die neuerliche Erhöhung des Bundesbudgets kann aber andere Ursachen haben, sodass dieses Moment nicht ausschlaggebend sein kann.

R. Welter anerkennt, dass der Kanton Zürich mit seinen Leistungen an die Berufsschulen weit geht. Bedauerlich ist die Tatsache, dass der Bund seine Beiträge einschränkt. Während sie 1932 noch 50 % betragen, sind sie seither sukzessive zurückgegangen auf 30,6 %. Der Vorschlag Dr. Hauser's in Bezug auf die freiwilligen, privaten Beiträge bringt ein neues Moment in die Diskussion. Die Berufsschulen würden die vorgeschlagene Regelung zweifellos begrüßen. Wenn die Regierung die Zusicherung abgibt, diese Frage objektiv zu prüfen, könnte er seine Meinung in Bezug auf die Aufrechterhaltung des Postulates revidieren.

A. Winiger anerkennt durchaus den guten Willen der Regierung, welche sich auch in einer Zwangslage befindet zwischen der Wünschbarkeit eines guten Ausbaues der Schulen und der Notwendigkeit eines sparsamen Staatshaushaltes. Er glaubt auch, dass die neue Anregung von Dr. Hauser einen gangbaren Weg zeigt. Die Erhöhung der Lehrortsbeiträge kommt die Gemeinden immer noch wesentlich billiger, als wenn sie eigene Berufsschulen einrichten müsste. Diese Massnahme ist deshalb durchaus zumutbar. Der Sprechende kann sich deshalb dem Antrag auf Abschreibung des Postulates anschliessen. Nötigenfalls kann die Angelegenheit später wieder aufgegriffen werden. Gegen eine Anwendung von § 7 der Verordnung hätte er nichts einzuwenden. Eine gewisse Regelung wäre vielleicht nur zu begrüßen. Es gäbe vielleicht auch Lehrkräfte, welche dabei besser wegkommen.

Dr. Hauser hat nichts dagegen, wenn das Postulat abgeschrieben wird. Er glaubt, dass es seinen Zweck doch erfüllt hat, auch wenn der Grundbeitrag nicht erhöht wird und verweist diesbezüglich nochmals auf die Situation zur Zeit der Einreichung des Postulates. Es hat der Volkswirtschaftsdirektion sicher geholfen in ihrem Auftreten gegen allzu rigorose Einsparungsmassnahmen.

K. Langhard kann der Abschreibung des Postulates zustimmen. In seinem Bezirk hat man sich an der Erhöhung der Lehrortsbeiträge nicht gestossen. Er kann nicht verstehen, dass die Stadt Zürich schlechter wegkommen soll, als die Landschaft. Es ist wohl eher so, dass die Landschaft heute weniger benachteiligt ist als früher. Er weist auch darauf hin, dass in früheren Jahren nur die unbemittelten Schüler kein Schulgeld zu bezahlen hatten, heute aber ist der Unterricht allgemein kostenlos. Wenn schon die staatlichen Beiträge erhöht werden müssten, dann sollten die abgestuften Beiträge revidiert werden.

E. Gyr bezweifelt, dass die freiwilligen, privaten Beiträge dort am reichlichsten fliessen werden, wo die Schulen Defizite aufzuweisen haben. Das Gegenteil dürfte eher der Fall sein. Es würde ihn interessieren, wie die am laufenden Band eingehenden Gesuche um Erhöhung der Lehrortsbeiträge behandelt werden.

Regierungsrat Meier kann heute keine verbindliche Erklärung abgeben zur Anregung Dr. Hauser's bezüglich der freiwilligen Beiträge. Er will zuerst die Auswirkungen abklären. Der Gedanke ist aber einleuchtend und berechtigt. Er wäre bereit, eine zustimmende Erklärung im Kantonsrat bei Behandlung des Geschäftes abzugeben, sofern er bei seiner Prüfung zur Ueberzeugung kommt, dass die Lösung tragbar ist. Dabei versteht er die Anregung so, dass es sich nur um die privaten, freiwilligen Beiträge handelt, nicht aber um die Beiträge der Verbände (Zustimmung Dr. Hauser's). Seit er der Volkswirtschaftsdirektion vorsteht, wurde noch kein Gesuch um Erhöhung des Lehrortsbeitrages abgelehnt.

Dr. Zellweger gibt die Erklärung ab, dass er der Abschreibung des Postulates zustimmen könne, wenn die Zusicherung abgegeben wird, dass die angekündigten Einschränkungen sich in einem Rahmen halten, dass darunter die Schulung nicht zu leiden hat, und wenn für die Stadt Zürich die bisherigen Verhältnisse erhalten bleiben. Es ist nicht gerechtfertigt, bei den Gewerbeschulen erhebliche Einschränkungen machen zu wollen; eine gute Berufsschulung ist unbedingt notwendig.

Dr. Leu weist darauf hin, dass bisher auch unter dem Druck der Sparmassnahmen alle Gesuche um Staatsbeiträge loyal behandelt worden seien. Es ist aber so, dass bei der Gewerbeschule Zürich in gewissen Beziehungen übermachtet wird. Die Gewerbeschule ist keine Metallarbeiterschule oder eine Lehrwerkstätte für die gesamte Berufsausbildung. Mit Ausnahme der Schreiner-Fachklasse hat die Schule nur den theoretischen Unterricht zu vermitteln, während die praktische Ausbildung dem Lehrbetrieb obliegt. Der Unterricht an der Schule muss nach dem normalen Lehrplan des BIGA erteilt werden. In Zürich geht man aber darüber hinaus, was naturgemäss vermehrte Kosten verursacht. Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass den überbordenden Massnahmen zugestimmt werde.

Auf die Anfrage des Vorsitzenden erklärt

R. Welter, dass er seinen Antrag auf Nichtabschreibung des Postulates zurückziehe, dass er sich aber vorbehalte, ein neues Postulat zu stellen, falls die Antwort auf die Anregung Dr. Hauser's im Kantonsrat nicht befriedigend ausfalle.

Der Vorsitzende fragt, ob der Antrag auf Nichtabschreibung von anderer Seite aufgenommen werde. Nachdem sich niemand zum Wort meldet, nimmt er an, dass die Kommission einstimmig der Abschreibung des Postulates zustimmt im Hinblick auf die vom Volkswirtschaftsdirktor abgegebenen Erklärungen und Zusicherungen. Es wäre zu wünschen, wenn anlässlich der Behandlung des Geschäftes im Rat seitens der Regierung eine Erklärung zur Anregung Dr. Hauser's abgegeben würde.

R. Welter stellt die Frage, ob alle Kommissionsmitglieder mit der Anregung Dr. Hauser's einverstanden seien.

Allgemeine Zustimmung.

Als Referent vor dem Rat wird der Vorsitzende bestimmt.

Schluss der Sitzung: 17.15 Uhr.

Für die Richtigkeit:  
Der Protokollführer:

H. Schneebeli.

